

OLG Köln legt dem EuGH Rechtsfrage vor

Das *Oberlandesgericht Köln* hat dem *Europäischen Gerichtshof* in Luxemburg mit Beschluss vom 6.2.2018 (Az. 2 Wx 276/17) folgende Frage vorgelegt: Muss für die Beantragung eines sog. **Europäischen Nachlasszeugnisses** zwingend ein in der entsprechenden Durchführungsverordnung vorgesehenes Formblatt benutzt werden?

In der Sache geht es um den Nachlass einer im Alter von 95 Jahren verstorbenen Kölnerin. Diese hatte mit notariellem Testament eine kirchliche Einrichtung in Italien als Erbin eingesetzt. Da **Teile des Vermögens im Ausland** liegen, hat der von der Erblasserin bestimmte Testamentsvollstrecker ein sogenanntes Europäisches Nachlasszeugnis beantragt. Dieses Dokument weist den Status von Erben und Testamentsvollstreckern auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach und hilft ihnen, ihre Befugnisse im Ausland auszuüben. Nach einer Europäischen Durchführungsverordnung (Nr. 1329/2014) ist für den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ein **bestimmtes Formblatt** zu verwenden. Der Testamentsvollstrecker weigerte sich jedoch, den Antrag auf diesem Formblatt einzureichen. Daher hat das *Amtsgericht - Nachlassgericht - Köln* den entsprechenden Antrag abgelehnt.

Benutzung des Formulars nicht zwingend notwendig?

Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde hat der 2. Zivilsenat des *Oberlandesgerichts Köln* dem *Gerichtshof* die Frage vorgelegt, ob sich aus europäischem Recht tatsächlich der Zwang zur Benutzung des Formulars ergebe. Die genannte Durchführungsverordnung (Nr. 1329/2014) sehe zwar die Benutzung des Formblattes zwingend vor. Die Verordnung diene aber der Durchführung der **EU-Erbrechtsverordnung** (Nr. 650/2012). Art. 65 Abs. 2 der EU-Erbrechtsverordnung regelt, dass das Formblatt verwendet werden "kann". Dementsprechend sähen auch große Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur in Deutschland die Benutzung des Formulars als fakultative Möglichkeit und nicht als zwingend an.

Da es sich um eine Frage des europäischen Rechts handelt, die alle Mitgliedstaaten gleichermaßen betrifft, ist die Frage vom *Europäischen Gerichtshof* zu beantworten. Bis zur Entscheidung in Luxemburg wird das Verfahren in Deutschland ausgesetzt.

Quelle: Pressemitteilung des *OLG Köln* vom 26.2.2018

